

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Osterwieck

aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 6 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der vom Landtag am 16. Dezember 1993 geänderten Fassung i. V. mit § 71 GewO vom 1.1.87 (BGBl. I S. 425) zul. geändert am 27.12.1994 (GBl. I S. 2378) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Stadt Osterwieck ist ein tägliches Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Anbieter haben für die Nutzung des Standplatzes pro Tag folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| - in Anspruch genommene Fläche pro qm | 2,00 DM |
| - je Warenträger außerhalb des Standes | 5,00 DM |
| - Verkaufswagen | 20,00 DM |
| - Imbißwagen | 30,00 DM |
| - je Pkw oder Kleinbus | 10,00 DM |
- (2) Die Mindestgebühr für alle Verkaufseinrichtung beträgt 5,00 DM.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche des Standplatzes in qm maßgebend. Angefangene qm werden auf volle qm aufgerundet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der zugewiesenen Standplätze begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.

- (3) Entstehen der Stadt Osterwieck für eine Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
- (4) Die Gebühren sind beim beauftragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck während des Markttagess in bar zu entrichten.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Das Marktstandgeld wird am Markttag durch den beauftragten Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Standinhaber erhält hierüber eine Empfangsbescheinigung. Er hat diese während der Marktzeit aufzuheben und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Sofern Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden, kann der zugewiesene Platz den Gebührenpflichtigen durch den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck sofort entzogen werden. Kommt der Benutzer der Räumungsaufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf seine Kosten vorgenommen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt in Kraft.

§ 7 Außerkräftsetzen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Osterwieck aus dem Jahre 1990 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Osterwieck, 26.09.96

gez. Simons
Bürgermeister